

Der Konzern im Schweizer Steuerrecht

Die Schweiz kennt kein Konzernsteuerrecht, doch verweisen Steuergesetze und Praxis häufig auf den Konzern. Wann also ist das Konzernverhältnis relevant und was versteht das Schweizer Steuerrecht darunter?

Diverse Steuergesetze des Bundes wie auch kantonale Steuergesetze verwenden den Begriff des «Konzerns». Eine eigentliche Definition geschweige denn eine einheitliche Auslegung des Konzernbegriffs sucht man im Steuerrecht jedoch vergebens.

STEUERRECHTLICHER DSCHUNGEL

Die Verrechnungssteuerverordnung enthält (im Zusammenhang mit der steuerrechtlichen Defini-

tion einer Obligation) eine Definition der Konzerngesellschaften. Als Konzerngesellschaften gelten Gesellschaften, deren Jahresrechnungen nach anerkannten Standards zur Rechnungslegung in der Konzernrechnung voll- oder teilkonsolidiert werden.

Doch bereits im Rahmen der Meldung der Verrechnungssteuer (also derselben Steuer) auf Dividenden und geldwerte Leistungen, welche seit der Gesetzesänderung vom 15. Februar 2017 im inländischen und grenzüberschreitenden Konzernverhältnis möglich ist, will die Eidgenössische Steuerverwaltung als rechtsanwendende Behörde nichts mehr von diesem Konzernbegriff wissen. Vielmehr verweist sie auf die bereits vorher mögliche Meldung für Dividenden im Konzernverhältnis, worunter Dividenden an Muttergesellschaften mit einer direkten Beteiligung von mindestens 20 Prozent fallen. Eine Konsolidierung ist in diesem Zusammenhang nicht Voraussetzung, wohl aber eine direkte Beteiligung von 20 Prozent.

Im Bereich der Gewinn- und Kapitalsteuern sieht es nicht besser aus. Eine Definition des Kon-

zerns sucht man hier vergebens. In den Bereichen der Mitarbeiterbeteiligungen und bei Umstrukturierungen wird in der Praxis ein sehr weiter Begriff des Konzerns verwendet. Für Beteiligungsausgliederungen reicht gar eine Beteiligung von zehn Prozent. Im Bereich der Kapitalsteuer drohen aufgrund der Möglichkeit der Kantone, eine Ermässigung bei Darlehen an Konzerngesellschaften zu gewähren, potenziell 26 eigenständige Konzern(darlehens-)definitionen.

Eine gewisse Konzernoptik hat sich auch bei den Dauerbrennern indirekte Teilliquidation und Altreserven manifestiert. Dabei handelt es sich um steuerliche Fiktionen, welche im Zusammenhang mit Beteiligungsübertragungen zum Zuge kommen. In beiden Fällen wird seitens der Steuerverwaltungen für die Festsetzung der möglichen Steuerfolgen (Einkommenssteuer oder nicht rückforderbare Verrechnungssteuer) eine «Konsolidierung» der nicht betriebsnotwendigen Mittel vorgenommen. Handelsrechtlich ausschüttungsfähige, nicht betriebsnotwendige Mittel von Konzerngesellschaften werden der übertragenen Mutter zugerechnet. Dies darf aber nur in dem Umfang erfolgen, wie eine Beherrschung gegeben ist und somit auch effektiv eine entsprechende Ausschüttung hätte vorgenommen werden können.

VORSICHT IST GEBOTEN

Trotz diverser Nennungen in den Steuergesetzen ist der Konzern noch nicht im Schweizer Steuerrecht angekommen. Steuersubjekt ist jeweils die einzelne juristische Person. Das Steuerrecht verpflichtet jede juristische Person, ihr wirtschaftliches Handeln alleine nach ihren eigenen Interessen auszurichten. Konzernüberlegungen bleiben steuerlich regelmässig unbeachtlich, es zählt alleine der Drittvergleich. Eine einheitliche Bankfinanzierung, um die Konzernfinanzierungskosten zu senken? Fehlanzeige, sofern die schweizerische Konzerngesellschaft aufgrund einer besseren Bonität zu günstigeren Konditionen Geld aufnehmen könnte. Garantien zugunsten einer Konzerngesellschaft, um einen Deal oder eine Finanzierung erst zu ermöglichen? Aber

nur bei entsprechender Entschädigung für die Garantieleistung. Eine Bündelung der Marketing- und Verkaufsstrategie in einer konzerninternen Servicegesellschaft? Vorsicht Funktionsverlagerung! Das schweizerische Steuerrecht hat mit der heutigen Konzernrealität wenig gemein. Überall lauern Stolpersteine und die Fokussierung auf die einzelnen juristischen Personen ist auch für ausländische konzerninterne Steuerabteilungen oder die Verantwortlichen kaum verständlich. Hinzu kommen mögliche Haftungsrisiken für leitende Angestellte und die Gesellschaftsorgane. Der Konzern im Schweizer Steuerrecht erfordert somit primär viel Fachwissen und eine klare Trennung der einzelnen juristischen Personen. Dies ist nicht mehr zeitgemäss und eine Reform in Richtung der Konzernwirklichkeit ist angezeigt.



Der Konzern im Schweizer Steuerrecht erfordert viel Fachwissen und eine klare Trennung der juristischen Personen.



ZU DEN AUTORINNEN
Noëmi Kunz-Schenk, Allegra Margelisch
 Steuerberater

Wenger & Vieli AG
 Dufourstrasse 56 · 8008 Zürich
 T: +41 (0)58 958 58 58
 E: mail@wengervieli.ch
www.wengervieli.ch

wenger & vieli
 Rechtsanwälte